

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 46 (1899)

11 (25.4.1899)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-764634](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-764634)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1899.

Dienstag, 25. April.

N^o. 11.

Bekanntmachung

betr.

die hiesige Fortbildungsschule für Handlungslehrlinge.

Der Unterricht beginnt in diesem Schuljahre am Donnerstag, den 4. Mai d. J., und haben sich die zum Besuche der Schule verpflichteten Handlungslehrlinge am genannten Tage pünktlich 8¹/₂ Uhr abends im Gebäude der Oberrealschule einzufinden.

Mit Anfang dieses Schuljahres wird voraussichtlich auch die Oberstufe mit dem Unterrichtsfach „Buchhaltung“ eröffnet werden, und wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle seit dem 1. April 1898 eingetretenen Handlungslehrlinge zum Besuch der Schule verpflichtet sind, daß aber auch vor diesem Termin eingetretenen Handlungslehrlingen auf Antrag der Besuch der Schule gestattet werden kann.

Die Anmeldungen von neuen Schülern zur Schule sind im Meldebureau (Zimmer Nr. 4) des Rathhauses zu machen.

Oldenburg, 1899 April 18.

Schulvorstand.

Hoggemann.

Ver minderung oder Einziehung der Unfallrenten infolge Besserung der Erwerbsverhältnisse eines Rentenempfängers.

Bei der Handhabung der Armenpflege und der Unfallversicherung ist beobachtet worden, daß einzelne Rentenempfänger einen Lohn beziehen, der über das Maß der durch den Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit hinausgeht. Hieraus haben einzelne Verwaltungsbehörden, insbesondere die Sektionsvorstände der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft die Befugniß her-

geleitet, die Rentenempfänger in Beziehung auf die Höhe des Arbeitsverdienstes kontrolliren lassen zu dürfen. Es ist sogar angeregt worden, zur Erreichung einer solchen wirksamen Kontrolle die Arbeitgeber unter Androhung einer Ordnungsstrafe zu verpflichten, von Zeit zu Zeit über die Höhe des Arbeitslohnes zuverlässige Auskunft dem Sektionsvorstande zu ertheilen. Daneben sollen die ärztlichen Untersuchungen einhergehen. Einem solchen Verfahren steht aber die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes entgegen. Hiernach ist für Herabsetzung bezw. Aufhebung der bewilligten Rente lediglich der Umstand bestimmend, ob in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Rente maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, d. h. ob die durch den Unfall herbeigeführte, nach Prozenten festgesetzte Erwerbsbeschränkung sich nennenswerth gehoben hat. Für eine Anwendung des § 70 des landwirthschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetzes bildet z. B. der Umstand keine Grundlage, daß ein in seiner Erwerbsfähigkeit thatsächlich geschädigter Verletzter in einer anderen Stellung ein höheres Einkommen als vor dem Unfälle bezieht. Wenn das Gesetz in dem Eintritt derartiger neuer Bezüge einen Grund für die Aenderung der Rente nicht erblickt, so liegt dem mit der Gedanke zu Grunde, daß ein in dieser Weise trotz der Verletzung emporgewommener Verletzter ohne diese vielleicht noch weiter gekommen sein würde. (Vergl. Rekurs-Entscheidung vom 11. Juni 1898, Nr. 568.)

(Deutsche Gem.-Ztg.)

Elektrizitätswerk in Göttingen.

Die Errichtung einer elektrischen Centrale in Göttingen ist nunmehr endgültig von den städtischen Körperschaften beschlossen worden. Von den 7 Firmen, die Projekte eingereicht hatten, hat man demjenigen der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin den Vorzug gegeben. Zum Theil war für die Auswahl dieser Unternehmerfirma der Umstand ausschlaggebend, daß sie die bahnbrechende Erfindung des Professors Nernst auf dem Gebiete der elektrischen Beleuchtungsfrage sich rechtzeitig für Deutschland gesichert hat. Göttingen dürfte die erste sein, die die nach sachverständiger Aeußerung in der Anwendung billige Nernst'sche Erfindung sich zu Nuze macht. Eingehend hat man die Möglichkeiten erwogen, unter denen der Betrieb des Werkes am vortheilhaftesten für die Stadt zu insceniren ist. Der offerirenden Firma das Monopol der Er-

bauung und des Betriebes zu übertragen oder das Werk stadtseitig zu erbauen und zu betreiben, hielt man aus praktischen Gründen nicht für thunlich. Erfahrungsmäßig bringt ein Elektrizitätswerk in den ersten Jahren nur geringen oder gar keinen Gewinn. Ein solches Risiko aber zu tragen, kann der Stadt im Interesse der Steuerzahler nicht zugemuthet werden. Der Einwand, daß die städtische Gasanstalt unter Umständen durch die Unternehmern geschädigt werden könne, insofern Gas zum Betriebe der Motoren für das Elektrizitätswerk nicht entnommen werde, ist nicht stichhaltig. Ein großes elektrisches Werk, wie es in Göttingen geplant ist, kann aber erfahrungsmäßig nur durch Verwendung selbst erzeugter Dampfkraft lebensfähig werden, namentlich dann, wenn eine elektrische Straßenbahn hinzukommen sollte. Auch die sofortige Beschaffung geschulten Betriebspersonals für das Werk dürfte der Stadt schwer fallen und besonders kostspielig sein. Solche Erwägungen haben dazu geführt, der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft die Erbauung der Centrale auf Kosten der Stadt zu übertragen und ist zugleich in Aussicht genommen, der gedachten Gesellschaft das Werk auf eine längere Reihe Jahre, vielleicht auf 20 zu verpachten. Die Stadt wird sich aber vorbehalten, das Werk nach 3 Jahren selbst zu übernehmen gegen Ersatz eines etwaigen Defizits an die Gesellschaft. Nach 10 Jahren hat auf Erfordern des Magistrats Abgabe des Werkes ohne jegliche Entschädigung zu erfolgen. Der Pachtzins beträgt 6 Prozent des buchmäßigen Anlagekapitals, außerdem werden aus einem etwaigen Ueberschuß 2 Prozent an die Stadtkasse und 2 Prozent an die Gesellschaft im Voraus bezahlt. Ein weiterer Gewinn wird gleichmäßig vertheilt. — Um sicher zu gehen, ist es für zweckmäßig erachtet worden, zunächst das Obergutachten des Generalsekretärs des elektrotechnischen Verbandes Dr. Kaps in Berlin über zweckmäßigste Ausführung des Projekts und seine Finanzierung einzuholen. — Bislang sind etwa 5000 Glühlampen angemeldet worden,

(Deutsche Gem.-Ztg.)

Allgemeiner Deutscher Versicherungsverein zu Stuttgart.

Im Monat Februar 1899 wurden 1030 Schadenfälle regulirt. Davon entfielen auf die Betriebshaftpflichtversicherung 469 Fälle, und zwar 288 wegen Körperverletzung und 181 wegen Sachbeschädigung; auf die Unfallversicherung 475 Fälle,

von denen 6 eine gänzliche oder theilweise Invalidität der Verletzten zur Folge hatten. Von den Mitgliedern der Sterbekasse sind 64 in diesem Monat gestorben. Neu abgeschlossen wurden im Monat Februar 5458 Versicherungen. Alle vor dem 1. December 1898 angemeldeten Schäden der Unfallversicherung (inkl. der Todes- und Invaliditätsfälle) sind bis auf die 150 noch nicht genesene Personen betreffenden Fälle erledigt.

(Deutsche Gem.-Ztg.)

Fahrradsteuer in Lübeck.

Der in diesem Blatte schon öfter erwähnte Antrag des Senats in Lübeck auf Erhebung einer Fahrradsteuer ist nach sehr lebhafter Erörterung vom Bürgerausschuß abgeändert und zwar in Höhe von 6 *M* für das Jahr angenommen worden. Lübeck mit seinen rund 4000 Radfahrern ist die zweite Stadt in Deutschland, in der eine Fahrradsteuer zur Einführung kommt.

(Deutsche Gem.-Ztg.)

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Weber.
Druck von Gerhard Stalling, Oldenburg.